



Ratgeber zu den Themen

Gefahr im Verzug und Polizeikontrolle

Vorwort

Kriminalität kann sich auf verschiedenste Art und Weise zeigen. Auch im Straßenverkehr können neben Ordnungswidrigkeit ebenfalls **Straftaten** begangen werden. Aus diesem Grund gibt es die **Verkehrsüberwachung** als Mittel zur **Wahrung der Sicherheit** von Verkehrsteilnehmern im ruhenden und fließenden Verkehr.

Eine **Polizeikontrolle** ist so gut wie jedem Autofahrer bekannt. Schon in der Fahrschule lernen die Fahrschüler den **Sinn und Zweck** einer Verkehrskontrolle kennen. Die meisten Personen geraten jedoch eher selten in eine solche Kontrolle.

Umso erschreckender ist es im ersten Moment, wenn Sie **von der Polizei angehalten** und kontrolliert werden. Dabei stellen sich viele Fragen zur richtigen Verhaltensweise. Was genau die Beamten bei einer Polizeikontrolle **durchsuchen dürfen** und welche Ausnahmen es im **Sonderfall der Gefahr** in Verzug gibt, sollte daher jedem Fahrer geläufig sein.

Was genau darf die Polizei bei einer Verkehrskontrolle? Welche **Rechte** habe ich? Diese Fragen sollen in folgendem **Ratgeber** geklärt werden. Außerdem können Sie hier nachlesen, **welche Strafen** auf Sie zukommen können und ob bereits **Punkte in Flensburg** drohen, wenn Sie sich während einer Verkehrskontrolle nicht an die Regeln halten.



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Die wichtigsten Fragen bei einer Polizeikontrolle.....	4
2.1. Darf die Polizei mein Auto durchsuchen?	5
2.2. Darf die Polizei mich durchsuchen?	6
2.3. Darf ich eine Polizeikontrolle verweigern?.....	8
2.4. Darf die Polizei mein Handy kontrollieren?.....	9
3. Was ist unter Gefahr im Verzug zu verstehen?.....	10
4. Impressum	12

1. Einleitung

Um in eine allgemeine Verkehrskontrolle zu geraten, müssen Sie sich im Vorfeld nicht immer auffällig verhalten haben. Viele Kontrollen werden in Deutschland stichprobenartig durchgeführt und dienen lediglich der Sicherheit im Straßenverkehr.

Trotzdem rutscht einigen Autofahrern das Herz in die Hose, da sie nicht wissen, wie sie sich verhalten sollen, wenn sie aus dem Verkehr gezogen werden. Wenn Sie ruhig bleiben und den Anweisungen der Polizeibeamten Folge leisten, kann eigentlich nichts schief gehen.

Verhalten Sie sich jedoch arrogant, überheblich oder aggressiv, indem Sie sich den Anweisungen widersetzen, dann kann eine Polizeikontrolle auch ganz andere Folgen haben.

2. Die wichtigsten Fragen bei einer Polizeikontrolle

Viele Fakten, die ein Fahrschüler während der Theoriestunden lernt, geraten mit der Zeit in Vergessenheit. Insbesondere, weil es nicht jeden Tag passiert, dass Fahrer in eine Verkehrskontrolle geraten. Daher kann es umso erschreckender sein, wenn die plötzliche und ungewohnte Situation eintritt.

Meist entstehen dabei sehr schnell viele Fragen. Häufig betrifft dies die Gegenstände, welche sich im Besitz des Fahrers oder im Fahrzeug befinden können. Dazu gehören beispielsweise:

- Mobiltelefon
- Handschuhfach
- Kofferraum
- Gepäckstücke

Auf die wichtigsten Fragen, die sich viele Personen bezüglich einer Verkehrskontrolle stellen, soll im Folgenden eingegangen werden.

2.1. Darf die Polizei mein Auto durchsuchen?

Im Zuge einer Polizeikontrolle wird einerseits Ihre Fahrtüchtigkeit als Autofahrer überprüft, andererseits jedoch auch Ihr Fahrzeug selbst.

Die Beamten kontrollieren in der Regel, ob Ihr KFZ den Standards der Verkehrssicherheit entspricht. In der **Straßenverkehrsordnung (StVO)** finden sich folgende Bestimmungen:

§

„Polizeibeamte dürfen Verkehrsteilnehmer zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zu Verkehrserhebungen anhalten. Das Zeichen zum Anhalten kann auch durch geeignete technische Einrichtungen am Einsatzfahrzeug, eine Winkerkelle oder eine rote Leuchte gegeben werden. Mit diesen Zeichen kann auch ein vorausfahrender Verkehrsteilnehmer angehalten werden. Die Verkehrsteilnehmer haben die Anweisungen der Polizeibeamten zu befolgen.“

Zu diesen Anweisungen kann beispielsweise das Kontrollieren der Beleuchtung, der HU- und AU-Plaketten oder der Zustand der Reifen gehören. Zudem wird Ihr Fahrzeug auf auffällige Schäden oder Tuningmaßnahmen untersucht. Die Polizeibeamten zählen während dieser Untersuchungen auf Ihre Mithilfe. Normalerweise wird ebenfalls kontrolliert, ob Sie die obligatorische Warnweste, einen Verbandskasten sowie ein Warn-dreieck mitführen.



Doch Vorsicht: Auch Sie haben Rechte bei einer Polizeikontrolle! Zu diesen gehört beispielsweise, dass Sie den Kofferraum nicht öffnen müssen, wenn die Beamten Sie dazu auffordern. Für diese Aktion ist in der Regel ein richterlicher Durchsuchungsbefehl vonnöten.

Besteht jedoch ein **ausreichender Verdacht** für eine rechtswidrige Handlung, dann müssen Sie den Beamten gestatten, Ihren Kofferraum zu durchsuchen. In einem solchen Fall würde es meist zu lange dauern, einen **Richter** zuerst **telefonisch** zu kontaktieren, um so einen **Durchsuchungsbefehl** zu erwirken. Die Entscheidungsgewalt geht dann auf die Polizisten über.

Gefahr in Verzug besteht beispielsweise wenn unmittelbar eine oder mehrere Personen in Gefahr sind. Fällt den Ermittlungsbeamten beispielsweise auf, dass der Mitfahrer einer **vermissten Person** **gleich** oder auffällige und menschliche Geräusche aus dem Kofferraum kommen, kann der Beamte **unverzüglich eingreifen** und die intensive Kontrolle durchführen.



Oft befinden sich **Warndreieck** und **Verbandskasten** sowieso im Kofferraum, was einen Vorteil für die Beamten darstellt. Indem sie zuerst danach fragen, können sie **bereits im Vorfeld** einen Blick auf das Innere des Wagens werfen.

2.2. Darf die Polizei mich durchsuchen?

Der **zweite Teil** einer Polizeikontrolle besteht aus der **Untersuchung der Fahrtüchtigkeit** des Kraftfahrers. Meist wird in diesem Zuge kontrolliert, ob dieser sich unter dem **Einfluss von Alkohol** oder **Drogen** ans Steuer gesetzt hat und so die **Straßensicherheit** gefährdet.

Zusätzlich soll überprüft werden, ob die **Fahrtüchtigkeit** möglicherweise durch **Krankheit**, **Übermüdung** oder eine **Behinderung** gestört ist. Auch eine **Ausweiskontrolle** findet in der Regel statt. Es muss festgestellt werden, ob der Autofahrer die **notwendigen Papiere** mit sich führt (Führerschein und Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung I).

Entsprechenden **Aufforderungen** müssen Sie **in jedem Fall** nachkommen. Auch wenn die Beamten Sie bitten, **das Fahrzeug zu verlassen**, sollten Sie sich dem nicht widersetzen. Im Zuge der **Führerscheinkontrolle** wird außerdem überprüft, ob Sie sich an die in

Ihrem Fahrausweis festgehaltenen Auflagen halten. Sind Sie beispielsweise laut den Papieren Brillenträger, jedoch ohne Brille unterwegs, dann müssen Sie mit Folgen rechnen.

Je nachdem, welchen Eindruck Sie während des vorherigen Prozedere auf die Polizisten gemacht haben, werden diese einen Atemalkoholtest bzw. einen Drogentest der Polizei verlangen. Die Teilnahme ist jedoch freiwillig.

Möchten Sie jedoch beweisen, dass Sie keinen Alkohol konsumiert haben, dann kann ein Alkoholtest von der Polizei direkt vor Ort durchgeführt werden.

Deren Messgeräte berechnen die Alkoholkonzentration entweder in Milligramm pro Liter Atemluft oder in Promille um. Bei Ersterem muss der Wert verdoppelt werden, um den Promillewert bestimmen zu können. Das Ergebnis des Atemalkoholtests könnte bei einem Verkehrsunfall ab 0,3 Promille oder, wenn eine strafrechtlich relevante Trunkenheitsfahrt mit 1,1 Promille angenommen wird, relevant sein.

In einem solchen Fall wäre der nächste Schritt bei der Polizeikontrolle ein Bluttest. Verweigern Sie den Alkoholtest der Polizei trotz auffälliger Fahrweise und Alkoholfahne, gilt das Gleiche. Hier kann stark von einer Trunkenheitsfahrt ausgegangen werden.



Der Bluttest wird von einem Arzt vorgenommen. Es hat an dieser Stelle keinen Zweck, sich dagegen zu wehren, denn eine Blutprobe kann erzwungen werden. Möchte der Arzt jedoch weitere Tests mit Ihnen durchführen, dann müssen Sie ihn nicht gewähren lassen. Dies ist beispielsweise bei Urin- oder Schriftproben der Fall.

Auch das Gehen auf einer Linie ohne zu schwanken wird vorzugsweise verlangt. Dieser Test kann Ihnen schnell negativ ausgelegt werden, wenn im Vorfeld bereits ein hoher Promillewert festgestellt wurde.

Einige Autofahrer möchten ihre Unschuld beweisen, indem sie ohne zu straucheln die Linie entlang laufen. In diesem Fall gehen die Polizeibeamten davon aus, dass

selbst größere Mengen Alkohol ihnen nichts mehr ausmachen und möglicherweise ein Alkoholproblem vorliegt. Je nach Höhe des Promillewertes kann es dementsprechend zum Entzug der Fahrerlaubnis kommen.



2.3. Darf ich eine Polizeikontrolle verweigern?

Natürlich können Sie während einer Verkehrskontrolle auf Ihre Rechte bestehen, jedoch sollten Sie sich in keinem Fall den gerechtfertigten Anweisungen der Polizeibeamten widersetzen oder ein aggressives Verhalten an den Tag legen. Ansonsten kann ein Bußgeld in Höhe von 20 Euro wegen Behinderung einer Polizeikontrolle die Konsequenz sein.

Wenn Sie es gar nicht erst soweit kommen lassen wollen und aus diesem Grund einfach weiterfahren, obwohl die Polizeibeamten Sie herausgewunken haben, werden zum ersten Mal Punkte in Flensburg fällig. Hier müssen Sie mit einem Bußgeld von 70 Euro sowie einem Punkt rechnen. Fahrerflucht begehen Sie jedoch nicht.

Punkte in Flensburg drohen nicht, wenn Sie lediglich einen abgelaufenen Verbandskasten mitführen, kein Warn-dreieck vorhanden ist oder Sie die Fahrzeugpapiere vergessen haben. Diese Vergehen haben lediglich ein Bußgeld zur Folge.



Sollten die Beamten jedoch Mängel an Ihrem KFZ entdecken, während sie die Polizeikontrolle durchführen, dann können strengere Sanktionen auf Sie zukommen.

2.4. Darf die Polizei mein Handy kontrollieren?

Ob Polizisten im Zuge einer Verkehrskontrolle das Handy des Fahrers kontrollieren dürfen, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eindeutig geregelt. Mittlerweile sollte jedem Autofahrer bekannt sein, dass sogenannte „Blitzer-Apps“, die bereits einige Meter vorher vor Blitzern warnen, **illegal und somit verboten** sind.

Jedoch gestaltet sich die Überprüfung dieser Apps als **schwierig**, da sich meist einige **private Daten und Nachrichten** auf Mobiltelefonen befinden.

Demnach würden die Beamten bei einer Kontrolle einen **Eingriff in die Privatsphäre** des Fahrers begehen. Sollte es sich um einen begründeten Verdacht handeln, dann können die Polizisten eine **Überprüfung trotzdem** vornehmen.



Diesbezüglich muss allerdings die Situation der Gefahr im Verzug vorliegen. Dies ist allerdings selten der Fall, sodass die Ermittlungsbeamten meist dennoch eine **richterliche Durchsuchungsbescheinigung** benötigen.

3. Was ist unter Gefahr im Verzug zu verstehen?

Generell werden Verkehrskontrollen von der Polizei auf der Grundlage des § 36 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durchgeführt. Dieser Paragraph bezieht sich auf die Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten. So gilt beispielsweise im Hinblick auf eine routinemäßige Polizeikontrolle, allerdings auch bei einem dringenden Verdacht der Wortlaut vom Absatz 5 dieses Paragraphen:

§

„Polizeibeamte dürfen Verkehrsteilnehmer zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zu Verkehrserhebungen anhalten. Das Zeichen zum Anhalten kann auch durch geeignete technische Einrichtungen am Einsatzfahrzeug, eine Winkerkelle oder eine rote Leuchte gegeben werden. Mit diesen Zeichen kann auch ein vorausfahrender Verkehrsteilnehmer angehalten werden. Die Verkehrsteilnehmer haben die Anweisungen der Polizeibeamten zu befolgen.“

Von Gefahr im Verzug kann bei Verkehrskontrollen gesprochen werden, wenn ein dringender Verdacht besteht und die Situation einen solchen auch begründet. Die „Gefahr“ muss dabei durch Tatsachen und Beweise (zum Beispiel eine Blutprobenentnahme) bei der Verkehrskontrolle nachgewiesen werden, welche für den jeweiligen Einzelfall gelten.



Dabei reichen reine Spekulationen, Annahmen oder hypothetische Erwägungen sowie kriminalistische Alltagserfahrungen nicht aus, dass ein Ermittlungsbeamter ohne Rücksprache mit einem Bereitschaftsdienststrichter oder der Staatsanwaltschaft entscheiden kann, dass eine außerordentliche Kontrolle durchgeführt wird.

In den seltensten Fällen kann somit auch eine **Polizei**kontrolle auf Gefahr im Verzug gestützt werden. Zudem ist es für einen Polizisten schwer möglich, dass dieser selbst und ohne Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft und ohne eine bzw. nicht rechtzeitig erbrachte **richterliche Entscheidung** eine Verkehrskontrolle auf der Basis von Gefahr im Verzug durchführt.



Bei einer Routineuntersuchung darf im Normalfall die Polizei weder eine detaillierte Personenkontrolle durchführen, noch Ihr Handy kontrollieren, ohne begründeten Verdacht oder richterliche Anordnung.

Sollte jedoch die Vermutung einer Straftat, wie etwa einer **Entführung** oder eines **Drogenschmuggels** offensichtlich sein, liegt Gefahr im Verzug vor und die Beamten können Sie festhalten und unverzüglich einen sofortigen Durchsuchungsbefehl erwirken.



4. Impressum

Angaben gemäß § 5 TMG:

Verband für bürgernahe Verkehrspolitik e.V.

Sonnenallee 260/262

12057 Berlin

Vertreten durch: Mathias Voigt (Vorsitzender)

Kontakt:

Telefon: 00493028044797

E-Mail: info (at) flensburgpunkte (dot) net

Registereintrag:

Eintragung im Vereinsregister.

Registergericht: Berlin (Charlottenburg)

VR 33079 B

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:

Mathias Voigt (Vorsitzender)

Haftung für Inhalte

Die Inhalte unserer Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Als Diensteanbieter sind wir gemäß § 7 Abs.1 TMG für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Nach §§ 8 bis 10 TMG sind wir als Diensteanbieter jedoch nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung möglich. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen werden wir diese Inhalte umgehend entfernen.

Bildnachweise:

iStockphoto.com / © kzenon; Fotolia.com / © pix4U; Fotolia.com / © Christian Müller;

Fotolia.com / © Picture Factory